

DEUTSCHLAND

Fahrverbot: Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht sowie Anhänger hinter Lkw unabhängig vom Gewicht

Zeit: an Sonn- und Feiertagen, jeweils von 0.00 Uhr - 22.00 Uhr

Feiertage: 1. Januar, 6. Januar (nur in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen-Anhalt, jedoch **kein Fahrverbot**, da kein Feiertag im Sinne des § 30 Abs. 3 StVO), 10. April (Karfreitag), 12. April (Ostersonntag), 13. April (Ostermontag), 1. Mai, 21. Mai (Christi Himmelfahrt), 31. Mai (Pfingstsonntag), 1. Juni (Pfingstmontag), 11. Juni (Fronleichnam, **jedoch nur** in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland), 15. August (**nur** in Bayern und im Saarland, jedoch **kein Fahrverbot**, da kein Feiertag im Sinne des § 30 Abs. 3 StVO), 3. Oktober, 31. Oktober (Reformationstag, **jedoch nur** in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen^{*)}), 1. November (Allerheiligen, **jedoch nur** in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland), 18. November (Buß- und Betttag, nur in Sachsen, jedoch **kein Fahrverbot**, da kein Feiertag im Sinne des § 30 Abs. 3 StVO), 25. und 26. Dezember.

*) Wie in den vergangenen Jahren gilt auch im Jahre 2009 auf bestimmten Autobahnen eine allgemeine Ausnahmeregelung in diesen Bundesländern gemäß § 46 Abs. 2 StVO. Danach dürfen die betroffenen Streckenabschnitte der Autobahnen A 2, A 4, A 9, A 10, A 11, A 12, A 13, A 15, A 19, A 20, A 24, A 111, A 113, A 114 und A 115 bei **Fahrten von und nach Berlin** an diesem Tag in der Zeit von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden.

Strecken: auf dem gesamten Straßennetz

Ausnahmen (u.a.):

1. Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km;
2. Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- und Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von 150 km Luftlinie gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr);
3. Beförderungen von frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen, frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen, frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen, leicht verderblichem Obst und Gemüse (gemäß Erlass des Bundesverkehrsministeriums vom 31.07.1998 StV 12/36.42.30 über die Definition der frischen und leicht verderblichen Lebensmittel im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 der StVO und § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Ferienreiseverordnung, **Deutschland S. 2/3**);

4. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Nr. 3 stehen;
5. Sattelzugmaschinen unabhängig vom Gesamtgewicht, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen;
6. SattelkFz mit einem zul. Gesamtgewicht bis zu 7,5 t;
7. Zugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4-fache des zul. Gesamtgewichts beträgt;
8. Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar der Fahrzeuge gehören (z.B. Ausstellungs-, Filmfahrzeuge).

Auslegung der vom Fahrverbot ausgenommenen unter 3. genannten Produkte:

Frische Milch und frische Milcherzeugnisse

Art des Produkts	Kennzeichnungshinweise eines	
	frischen Produkts	haltbaren Produkts
Frische Milch		
- Rohmilch	"Rohmilch"	--
- Vorzugsmilch	"Vorzugsmilch"	--
- Vollmilch, teilentrahmte	"pasteurisiert"	"ultrahocherhitzt"
- (fettarme) Milch	"hocherhitzt"	"sterilisiert"
- entrahmte Milch		"H" + Milchsorte
- Werkmilch		
frische Milcherzeugnisse		
- Sauermilcherzeugnisse	keine Angabe über Wärmebehandlung	
- Joghurtherzeugnisse		"ultrahocherhitzt"
- Kefirerzeugnisse		"sterilisiert"
- Buttermilcherzeugnisse		"wärmebehandelt"
- Sahneerzeugnisse		"H" + Produktbezeichnung
- Milchmischerzeugnisse		
- Molkenmischerzeugnisse		
- Frischkäse/Frischkäsezubereitung		
Milch, Milcherzeugnisse und Milchrückstände zu Futterzwecken bei Erzeugerbetrieben		

Frisches Fleisch und frische Fleischerzeugnisse

- Frisches Fleisch: nicht in tiefgefrorenem Zustand
- Frische Fleischerzeugnisse: alle ständig kühlbedürftigen Fleischerzeugnisse. Als nicht unter den Begriff "frisch" fallende Fleischerzeugnisse sind folgende nicht kühlungsbedürftige Produkte anzusehen: länger gereifte (schnittfeste) Rohwürste (z.B. Salami), länger gereifte Rohware (z.B. Rohschinken).

Frische Fische, lebende Fische und frische Fischerzeugnisse

- Frische Fischerzeugnisse: ganz oder bearbeitete Fischerzeugnisse (einschließlich Vakuumverpackung und Verpackung unter Schutzgas), die lediglich gekühlt sind. Unter Bearbeitung sind Tätigkeiten wie Ausnehmen, Köpfen, Zerteilen, Filetieren und Zerkleinern zu verstehen, die die Fischerzeugnisse in ihrer anatomischen Beschaffenheit verändern.

- Lebende Muscheln.
- Lebende Fische aus Aquakultur.
- Krebs- und Weichtiere, sofern sie nicht unter den o.g. Begriff "frische Fischerzeugnisse" fallen, da sie bereits an Bord gekocht wurden (z.B. Krabben).
- Sonstige Fischerzeugnisse, die in mikrobieller Hinsicht leicht verderblich sind und deren Verkehrsfähigkeit nur bei ständiger Kühlung erhalten werden kann. Dies sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Feinkostsalate mit Fischerzeugnissen ohne Konservierungsstoffe.
Nicht unter den Begriff "frisch" fallen: Anchosen, Marinaden, Räucherfischprodukte, Pasteurisierte oder sonst haltbar gemachte Erzeugnisse.

Leicht verderbliches Obst und Gemüse

Darunter fallen alle Arten von Obst und Gemüse (verpackt und unverpackt) sowie Frühkartoffeln, die unmittelbar nach ihrer Ernte in der Zeit vom 1. Januar bis 10. August verladen werden).



Nachfahrverbote:

Es gibt verschiedene regionale und örtliche Nachfahrverbote auf bestimmten Strecken, die durch Verkehrszeichen gekennzeichnet sind.



Ferienfahrverbot:

Lkw über 7,5 t zul. Gesamtgewicht sowie Anhänger hinter Lkw unabhängig vom Gewicht

Zeit:

an allen Samstagen in der Zeit vom **1. Juli - 31. August 2009**, jeweils von 7.00 Uhr - 20.00 Uhr

Strecken:

stark frequentierte Autobahnen und Bundesstraßen in beiden Fahrtrichtungen (s. **Deutschland 5/6**).

Ausnahmen (u.a.):

1. Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen Entladebahnhof bis zum Empfänger;
2. Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- und Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von 150 km gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr);
3. Beförderungen von frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen, frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen, frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen, leicht verderblichem Obst und Gemüse;
4. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Nr. 3 stehen (**bei Vorlage entsprechender Nachweise, z.B. Frachtbrief**);
5. Sattelzugmaschinen unabhängig vom Gesamtgewicht, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen;
6. SattelkFz mit einem zul. Gesamtgewicht bis zu 7,5 t;
7. Zugmaschinen mit Hilfsplattfläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4-fache des zul. Gesamtgewichts beträgt;

8. Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar der Fahrzeuge gehören (z.B. Ausstellungs-, Filmfahrzeuge).



Zusätzliche Fahrverbote:

Für Sondertransporte ist im Allgemeinen während des ganzen Jahres die Benutzung der Autobahnen an Wochenenden von freitags 15.00 Uhr bis montags 9.00 Uhr verboten. Vom 1. Juli bis 31. August sowie von Gründonnerstag bis Dienstag nach Ostern und von Freitag vor Pfingsten bis Dienstag danach wird die Benutzung der Autobahnen für solche Verkehre im Allgemeinen nur nachts von 22.00 - 6.00 Uhr gestattet.



Umweltzonen:

Am 1. März 2007 ist in Deutschland eine neue Regelung in Kraft getreten, die es den Bundesländern bzw. Städten erlaubt, sog. **Umweltzonen** einzurichten (35. BImSchV). Innerhalb dieser Umweltzonen können mit Hilfe von Luftreinhalteplänen Maßnahmen, wie z.B. Fahrverbote für bestimmte Fahrzeuge je nach Schadstoffausstoß festgelegt werden, um eine verbesserte Luftqualität zu erreichen und die Belastung der Luft mit Feinstaub zu verringern.

Seit 2008 wurden in folgenden Städten Umweltzonen eingerichtet: Berlin, Bochum, Bottrop, Bremen, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Frankfurt/Main, Gelsenkirchen, Hannover, Heilbronn, Herrenberg, Ilsfeld, Karlsruhe, Köln, Leonberg, Ludwigsburg, Mannheim, Mühlacker, Mühlheim/Ruhr, München, Neu-Ulm, Oberhausen, Pforzheim, Pleidelsheim, Recklinghausen, Reutlingen, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, Tübingen, Ulm und Wuppertal. Im Laufe des Jahres 2009 sollen noch Augsburg, Münster und Regensburg folgen, ab 2010 die Städte Freiburg (Breisgau), Heidelberg, Herne, Osnabrück und Pfinztal. Für die Städte Braunschweig, Darmstadt, Dresden, Leipzig und Magdeburg steht das Einführungsdatum noch aus. In weiteren Städten, wie z.B. Potsdam, Cottbus, Frankfurt/Oder, Brandenburg/Havel, Halle/Saale und Bernau droht aufgrund der Überschreitung der Feinstaubgrenzwerte an mehr als 35 Tagen im Jahr ebenfalls die Einführung einer Umweltzone.

Eine Umweltzone ist durch Verkehrszeichen und Zusatzzeichen gekennzeichnet. Die Fahrzeuge selbst werden durch eine farbige Plakette (rot, gelb, grün) auf der Innenseite der Windschutzscheibe gekennzeichnet, die in allen Umweltzonen in allen Städten Deutschlands gültig ist. Einen Überblick über die bestehenden und geplanten Umweltzonen, die Zuordnung der Fahrzeuge zu den Schadstoffklassen, die Ausgabestellen für die Plaketten sowie Ausnahmeregelungen gibt das Bundesumweltamt unter www.bmu.de/luftreinhalteplanung bzw. www.umweltbundesamt.de/umweltzonen.

Örtliche Fahrverbote:

Für einige Städte, wie z.B. München, Stuttgart und Darmstadt gelten neben den geplanten Umweltzonen weiterhin auch Durchfahrtsverbote für den Transitverkehr mit Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht, um den Feinstaubausstoß bzw. die Lärmbelastung zu verringern, bzw. zur Vermeidung von Mautausweichverkehren.

VOM FERIENFAHRVERBOT BETROFFENE STRECKEN

Das Fahrverbot während der Ferienreisezeit gilt im Jahr 2008 auf den nachfolgenden **Autobahnstrecken** (A/E) und **Bundesstraßen** außerhalb geschlossener Ortschaften (B/E) in beiden Fahrrichtungen:

- | | |
|----------|---|
| A 1 | vom Autobahnkreuz Köln-West über das Autobahnkreuz Leverkusen-West, Wuppertal, Kamener Kreuz, Münster bis zur Anschlussstelle Cloppenburg und von der Anschlussstelle Oyten bis zum Horster Dreieck |
| A 2/E 30 | vom Autobahnkreuz Oberhausen bis zum Autobahnkreuz Bad Oeynhausen |
| A 3 | vom Autobahnkreuz Oberhausen bis zum Autobahnkreuz Köln-Ost, vom Mönchhof Dreieck über das Frankfurter Kreuz bis zum Autobahnkreuz Nürnberg |
| A 4/E40 | von der Anschlussstelle Herleshausen bis zum Autobahndreieck Nossen |
| A 5 | vom Darmstädter Kreuz über Karlsruhe bis zum Autobahndreieck Neuenburg |
| A 6 | von der Anschlussstelle Schwetzingen-Hockenheim bis zum Autobahnkreuz Nürnberg-Süd |
| A 7 | von der Anschlussstelle Schleswig/Jagel bis zur Anschlussstelle Hamburg-Schnelsen-Nord, von der Anschlussstelle Soltau-Ost bis zur Anschlussstelle Göttingen-Nord, vom Autobahndreieck Schweinfurt/Werneck über das Autobahnkreuz Biebelried, Autobahnkreuz Ulm/Elchingen und Autobahndreieck Allgäu bis zum Autobahnende Bundesgrenze Füssen |
| A 8 | vom Autobahndreieck Karlsruhe bis zur Anschlussstelle München-West und von der Anschlussstelle München-Ramersdorf bis zur Anschlussstelle Bad Reichenhall |
| A 9/E 51 | Berliner Ring (Abzweig Leipzig/Autobahndreieck Potsdam) bis zur Anschlussstelle München-Schwabing |
| A 10 | Berliner Ring, ausgenommen der Bereich zwischen der Anschlussstelle Berlin-Spandau über das Autobahndreieck Havelland bis zum Autobahndreieck Oranienburg und der Bereich zwischen dem Autobahndreieck Spreeau bis zum Autobahndreieck Werder |

- A 45 von der Anschlussstelle Dortmund-Süd über das Westhofener Kreuz und Gambacher Kreuz bis zum Seligenstädter Dreieck
- A 61 vom Autobahnkreuz Meckenheim über das Autobahnkreuz Koblenz bis zum Autobahndreieck Hockenheim
- A 81 vom Autobahnkreuz Weinsberg bis zur Anschlussstelle Gärtringen
- A 92 vom Autobahndreieck München-Feldmoching bis zur Anschlussstelle Oberschleißheim und vom Autobahnkreuz Neufahrn bis zur Anschlussstelle Erding
- A 93 vom Autobahndreieck Inntal bis zur Anschlussstelle Reischenhart
- A 99 vom Autobahndreieck München-Süd-West über das Autobahnkreuz München-West, Autobahndreieck München-Allach, Autobahndreieck München-Feldmoching, das Autobahnkreuz München-Nord, Autobahnkreuz München-Ost, Autobahnkreuz München-Süd sowie Autobahndreieck München-Eschenried
- A 215 vom Autobahndreieck Bordesholm bis zur Anschlussstelle Blumenthal
- A 831 von der Anschlussstelle Stuttgart-Vaihingen bis zum Autobahnkreuz Stuttgart
- A 980 vom Autobahnkreuz Allgäu bis zur Anschlussstelle Waltenhofen
- A 995 von der Anschlussstelle Sauerlach bis zum Autobahnkreuz München-Süd
- B 31 von der Anschlussstelle Stockach-Ost der A 98 bis zur Anschlussstelle Sigmarszell der A 96
- E 251 Neubrandenburger Ring bis Berlin

* * *